

Hauptsatzung der Stadt Walsrode

Aufgrund des § 12 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der aktuell geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Walsrode in seiner Sitzung am 05.05.2020 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen "Stadt Walsrode".
- (2) Die Landesregierung hat ihr mit Wirkung vom 01.11.1984 die Rechtsstellung einer selbständigen Gemeinde verliehen.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt Walsrode hat die Form eines Dreieckschildes. Der Hauptschild enthält die mittelalterliche Klosterkirche in rot auf goldenem Grund mit drei romanischen Fenstern und einer Tür in der Fassade. Im Westwerk der Kirche befinden sich zwei Rundtürme mit je einem romanischen Fenster. Der Ostgiebel weist ein romanisches Fenster und eine Wetterfahne auf. Die Kirche steht auf einem Fundament aus zwei Ziegelreihen. Im Schildfuß befindet sich ein blaues Wellenband, von Schildrand zu Schildrand ziehend, in zwei Schwüngen ein „W“ andeutend und darunter ein Mühlrad mit vier Speichen.
- (2) Als Flagge führt die Stadt Walsrode die Farben Blau und Rot in zwei gleich breiten Streifen.
- (3) Das Dienstsiegel der Stadt Walsrode ist kreisrund und mit der Umschrift * Stadt Walsrode * versehen. In der Mitte enthält es das Wappen. Für den Gebrauch in den einzelnen Organisationseinheiten enthält jedes Dienstsiegel eine besondere Kennziffer.
- (4) Die Verwendung des Stadtwappens, des Stadtnamens sowie der Namen der Ortschaften zu Werbezwecken durch andere ist nur mit Zustimmung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters zulässig.
- (5) Bei geeigneten Anlässen feierlicher und sonstiger repräsentativer Art dürfen in den Ortschaften Bomlitz und Düşhorn neben dem Stadtwappen und der Stadtflagge die bisherigen Gemeindewappen gezeigt werden. Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 3

Zuständigkeiten der Organe

- (1) Der Rat beschließt über die ihm nach § 58 Absatz 1 NKomVG zugewiesenen oder sonst durch Gesetz oder sonstige Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben und über die Angelegenheiten der Stadt, bei denen er sich im Einzelfall die Beschlussfassung vorbehält.

- (2) Über die Festlegung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte bzw. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Absatz 1 Nrn. 8, 14, 16 und 18 NKomVG beschließt der Rat nur, wenn das voraussichtlich jährliche Aufkommen bzw. der Vermögenswert 200.000 € übersteigt.
- (3) Über Verträge der Stadt Walsrode mit Ratsmitgliedern und sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister nach § 58 Absatz 1 Nr. 20 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 10.000 € übersteigt, es sei denn es handelt sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung.
- (4) Der Rat überträgt die Ernennung von Beamtinnen und Beamten, ihre Versetzung zu einem anderen Dienstherrn, ihre Versetzung in den Ruhestand und ihre Entlassung gemäß § 107 Absatz 4 Satz 1 NKomVG auf den Verwaltungsausschuss, soweit es sich um Beamtinnen und Beamte in den Besoldungsgruppen bis einschließlich A 12 handelt.
- (5) Der Verwaltungsausschuss überträgt die Einstellung und Eingruppierung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister, soweit es sich um Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bis einschließlich Entgeltgruppe 13 TVöD bzw. Entgeltgruppe S 17 TVöD handelt.
- (6) Der Rat überträgt die Entscheidungskompetenz für die durch Nachbarkommunen initiierte Beteiligung nach § 4 Baugesetzbuch (BauGB) im Rahmen der Bauleitplanung gemäß § 76 Absatz 3 NKomVG bis zum 31.10.2026 auf den Ausschuss für Planen, Bauen, Umwelt und Verkehr.

§ 4

Ortsvorsteher/innen

- (1) Die Stadtteile, bestehend aus den früheren Gemeinden bzw. Ortschaften oder Ortsteilen
 - Ahrsen,
 - Altenboitzen,
 - Benefeld,
 - Benzen,
 - Bockhorn,
 - Bomlitz,
 - Bommelsen,
 - Borg
 - Düshorn,
 - Ebbinggen,
 - Fulde,
 - Groß Eilstorf,
 - Hamwiede,
 - Hollige,
 - Honerdingen,

- Hünzingen,
- Idsingen,
- Jarlingen,
- Kirchboitzen,
- Klein Eilstorf,
- Krelingen,
- Kroge,
- Nordkampen,
- Schneeheide,
- Sieverdingen,
- Stellichte,
- Südkampen,
- Uetzingen
- Vethem und
- Westenholz

bilden je eine Ortschaft. Für die Benennung einer Ortsvorsteherin oder eines Ortsvorstehers bilden die Ortschaften Bommelsen und Kroge sowie Ahrsen und Jarlingen jeweils eine Einheit. Für diese beiden Einheiten sowie die übrigen Ortschaften wird jeweils eine Ortsvorsteherin oder ein Ortsvorsteher benannt.

- (2) Soweit Belange der jeweiligen Ortschaft betroffen sind, nehmen die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher an den Beratungen im Rat, im Verwaltungsausschuss und in den Ausschüssen teil.
- (3) Die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher sind zu allen wichtigen Fragen, die die Ortschaft berühren, rechtzeitig zu hören. Das Anhörungsrecht besteht vor der Beschlussfassung des Rates, des Verwaltungsausschusses oder des Ausschusses für Planen, Bauen, Umwelt und Verkehr insbesondere in folgenden Angelegenheiten:
 1. Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben in der Ortschaft,
 2. Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch, soweit sie sich auf die Ortschaft beziehen,
 3. Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in der Ortschaft,
 4. Ausbau und Umbau sowie Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen,
 5. Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von Grundvermögen der Stadt, soweit es in der Ortschaft liegt,
 6. Änderung der Grenzen der Ortschaft,
 7. Aufstellung der Vorschlagsliste für Schöffen,
 8. Wahl der für die Ortschaft zuständigen Schiedsperson.

- (4) Die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher erfüllen insbesondere die folgenden Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung:
- a) Ausstellung von Lebensbescheinigungen in Rentenangelegenheiten,
 - b) Benachrichtigung der Bauverwaltung über Schäden einschließlich Manöverschäden an stadteigenen Einrichtungen, Gebäuden, Grundstücken, Straßen, Wegen und Plätzen,
 - c) Bestätigung von Manöverschäden für Dritte,
 - d) Überwachung von öffentlichen Einrichtungen, Gebäuden und Grundstücken der Stadt (z.B. Kindertagesstätten, Schul- und Sportanlagen, bebaute und unbebaute Grundstücke),
 - e) Mithilfe bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen,
 - f) Durchführung von Erhebungen für statistische Zwecke (z.B. Volks-, Wohnraum-, Viehzählung, Bodennutzungserhebungen),
 - g) Durchführung von Ortsbesichtigungen und örtlichen Ermittlungen auf Antrag der Stadtverwaltung,
 - h) Mitwirkung bei der Durchführung von kommunalen Versammlungen, Feierstunden und Festen in den Ortschaften, soweit im Einzelfall notwendig,
 - i) Aushang von Bekanntmachungen und sonstigen Veröffentlichungen,
 - j) Bescheinigung von Zu- und Abgängen bei landwirtschaftlichen Flächen,
 - k) Beglaubigung von Unterschriften, soweit die Stadt dafür zuständig ist,
 - l) Unterstützung bei der Ehrung von Alters- und Ehejubiläen.

§ 5

Beamtinnen und Beamte auf Zeit

Außer der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister wird die allgemeine Stellvertreterin oder der allgemeine Stellvertreter als Erste Stadträtin oder Erster Stadtrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

§ 6

Verwaltungsausschuss

Dem Verwaltungsausschuss gehören neben der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister, den Beigeordneten und den Mitgliedern nach § 74 Absatz 1 Nr. 3 NKomVG die allgemeine Stellvertreterin/der allgemeine Stellvertreter mit beratender Stimme an.

§ 7

Ehrenamtliche Stellvertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

- (1) Der Rat wählt gemäß § 81 Absatz 2 NKomVG in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten drei ehrenamtliche Vertreter/innen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsmitglieder und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreter/innen die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 8

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreter/innen benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Walsrode zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Absatz 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 9

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen der Stadt werden im Internet unter der Adresse www.walsrode.de verkündet bzw. bekannt gemacht. Auf die Bereitstellung im Internet und auf die Internetadresse ist in der Tageszeitung „Walsroder Zeitung“ nachrichtlich hinzuweisen.

- (2) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen Bestandteile von nach Absatz 1 zu verkündenden Texten, kann die Verkündung der Pläne, Karten oder Zeichnungen dadurch ersetzt werden, dass sie während der Dienststunden in den Rathäusern öffentlich ausgelegt werden (Ersatzverkündung). In der Verkündung des textlichen Teils nach § 11 Absatz 3 NKomVG wird auf die Dauer und den Ort der Auslegung hingewiesen. Die Ersatzverkündung bedarf der Anordnung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters. In der Anordnung sind Ort und Dauer der Auslegung genau festzulegen.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ratsausschüsse sind im Internet unter der Adresse www.walsrode.de und an den an den Rathäusern befindlichen Bekanntmachungstafeln bekannt zu geben. Auf die Bekanntmachung im Internet und auf die Internetadresse ist in der Walsroder Zeitung nachrichtlich hinzuweisen, es sei denn, dass in Eilfällen aus Zeitgründen kein Hinweis mehr möglich ist.
- (4) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang in den Rathäusern veröffentlicht.

§ 10

Einwohnerversammlungen

- (1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner/innen in geeigneter Weise über wichtige Angelegenheiten der Stadt.
- (2) Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohner/innen durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind mindestens drei Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen. In den Ortschaften lädt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister im Benehmen mit der Ortsvorsteherin/dem Ortsvorsteher zu Einwohnerversammlungen ein.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit Wirkung vom 05.05.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Walsrode vom 03.11.2011, zuletzt geändert am 25.09.2012, außer Kraft.

Walsrode, 05.05.2020

Stadt Walsrode
Die Bürgermeisterin

gez.

Helma Spöring